

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ihr Zeichen: IV A 3 - S 1910 - 125/06
Ihre Nachricht vom: 11. Juli 2006
Mein Zeichen: VI 303 - S 1900 - 509
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:
Oberste Finanzbehörden der Länder

[REDACTED]
[REDACTED]@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-

Nur per E-Mail

25. Juli 2006

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007);
Referentenentwurf**

Als Anlage übersende ich die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2007.

Begründung:

- Der Verweis auf § 14a Abs. 1 EStG ist durch Zeitablauf überholt.
- Zutreffende Zitierung; vertretbar wäre es auch, auf die Einschränkung „Satz 1 Buchstabe b“ zu verzichten und nur allgemein auf § 3 Nr. 40 EStG zu verweisen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst;“

Begründung:

- Anpassung des Gesetzesbefehls an die erweiterte Fassung der Nummer 18.
- Im Übrigen wie BMF-Entwurf.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „16 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.

Begründung:

Überführung der „Maßgabe-Anwendung“ des § 52 Abs. 47 Satz 6 EStG in die Stammvorschrift.

In Folge des vorgeschlagenen Buchstaben b ist in Nummer 34 folgender Buchstabe k1 (bei Annahme des Vorschlags zu § 32b EStG (Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 2) = Buchstabe k3) einzufügen:
„k1) Absatz 47 Satz 6 wird aufgehoben.“

Anmerkung:

M. E. kann auch Satz 5 wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 19 Buchstabe b:

- a) Im Gesetzesbefehl kann die Angabe „Satz 1“ entfallen, da § 34c Abs. 2 EStG nur aus einem Satz besteht.
- b) Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng auf § 8b KStG (Einkünfte, die nicht außer Ansatz bleiben) zugeschnitten. Es könnte zweifelhaft sein, ob das hinsichtlich des § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG gewünschte Ergebnis (= Abzug der hälftigen ausländischen Steuer) eintritt, weil insoweit eine „echte“ Steuerbefreiung vorliegt (vgl. beispielsweise die Formulierung in § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG).
- c) Vorschlag:
„b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die **nicht steuerfrei sind oder** bei der Ermittlung der Einkünfte nicht außer Ansatz bleiben.““

Zu Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

2. BMF
Neukommung

Der Änderungsbefehl ist wie folgt zu fassen:

In Satz 5 werden nach den Wörtern „des Schuldners der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ sowie nach den Wörtern der Angabe „ist die einbehaltene Steuer § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ein Komma und die Wörter „soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 handelt“ eingefügt.

Begründung:

Unzutreffender Bezug

Nach Nummer 30 ist folgende Nummer 30a einzufügen:

In § 48c Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lohnsteueranmeldungen“ durch das Wort „Lohnsteuer-Anmeldungen“ ersetzt.

Begründung:

s. Artikel 15 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff.

Zu Nummer 32 Buchstabe a:

- a) Berichtigung eines Schreibfehlers im Änderungsbefehl: „gändert“
- b) Zu prüfen ist, ob in Buchstabe a die Angabe „Prozent“ unter Rechtsförmlichkeitsgesichtspunkten zulässig ist (bislang wird in der Gesetzessprache „vom Hundert“ verwendet).

Zu Nummer 32 Buchstabe b:

Ich schlage vor, Artikel 1 Nr. 32. b) wie folgt zu fassen:

32. b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 „(9) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so entfällt die Freistellung der Einkünfte, soweit der andere Staat
 1. die Einkünfte einer anderen nicht der Abkommensbestimmung zuordnet, die die Freistellung zur Folge hat, und dadurch die Einkünfte nicht oder nur nach einem niedrigeren dem in dieser Abkommensbestimmung festgelegten Steuersatz besteuern kann, oder
 2. die Einkünfte nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die dort nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.§ 34c Abs. 1 und 2 ist in diesen Fällen ungeachtet des Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden. Absatz 8 und § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Änderung der Nr. 1 ist redaktioneller Art, da bei den bisherigen Formulierungen („einer anderen“, „einem niedrigeren“) die jeweiligen Bezugsgrößen fehlen. Nunmehr

Die Anwendungsbestimmungen zu den §§ 43 ff. EStG finden sich – leidlich sortiert – in den Absätzen 53 ff. des § 52 EStG. Dieser Systematik widerspricht es, wenn nunmehr Anwendungsbestimmungen zu den §§ 43, 44 und 45a EStG in § 52 Abs. 36 EStG „untergebracht“ werden.

- e) In Buchstabe m (Absatz 52a) ist der Änderungsbefehl zu berichtigen, da nur ein Satz angefügt wird:

„Dem Absatz 52a werden folgende Sätze **wird folgender Satz** angefügt:“

- f) Buchstabe q ist wie folgt zu fassen:

In Absatz 55f-g Satz 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2a“ durch die Angabe „§45b Abs. 2a“ ersetzt.

Anmerkung:

Absatz 55f wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 zu Absatz 55g.

Es wird ferner vorgeschlagen, folgende Absätze des § 52 EStG wegen Zeitablaufs aufzuheben:

- **Absatz 2a**
(2a) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.
- **Absatz 5**
(5) § 3 Nr. 45 ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden.
- **Absatz 9**
(9) § 4 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.
- **Absatz 13**
(13) ¹§ 5 Abs. 4a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1996 endet. ²Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluss des letzten vor dem 1. Januar 1997 endenden Wirtschaftsjahres zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahres und der fünf folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens 25 vom Hundert im ersten und jeweils mindestens 15 vom Hundert im zweiten bis sechsten Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen.
- **Absatz 17**
(17) ¹§ 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1998 endet. ²In 1998 veröffentlichte neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet; § 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verteilung gleichmäßig auf drei Wirtschaftsjahre vorzunehmen ist. ³Satz 2 erster Halbsatz ist bei der Bewertung von anderen Rückstellungen, bei denen ebenfalls anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik zu berücksichtigen sind, entsprechend anzuwenden.
- **Absatz 20**
(20) § 6d ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.
- **Absatz 24b**
(24b) § 10b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.
- **Absatz 25**
(25) ¹Auf den am Schluss des Veranlagungszeitraums 1998 festgestellten verbleibenden Verlustabzug ist § 10d in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) anzuwenden. ²Satz 1 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. ³§ 10d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. ⁴Auf den Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2004 in den Veranlagungszeitraum 2003 ist § 10d Abs. 1 in der für den Veranlagungszeitraum 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

erlassen, aufzuheben oder zu ändern; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.“

Begründung:

Die fehlende Korrespondenz ergibt sich nach dem bisherigen Recht auch bei Fallgestaltungen im Zusammenhang mit verdeckten Einlagen. In der bisherigen Verwaltungspraxis sind Fälle aufgetreten, bei denen entweder der Steuerbescheid des Anteilseigners wegen der eingetretenen Bestandskraft nicht mehr geändert werden konnte (dies führte in der Regel zu Steuerausfällen) oder umgekehrt, die Einkommensminderung bei der Kapitalgesellschaft wegen der eingetretenen Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheides nicht mehr möglich war. Die vorgeschlagene Gesetzesergänzung würde auch diese Fallgestaltungen korrespondierend regeln.

Die Festsetzungsfrist von zwei Jahren entspricht auch der Gesetzesbegründung (Seite 96).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

b) Absatz 7 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Ausnutzung von Naturkräften dient, und“.

Begründung

s. Ausführungen zum Vorschlag zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

1. Sofern in Absatz 2 das Inkrafttreten der Änderung in § 11 EStG und die dazu gehörende Anwendungsbestimmung geregelt werden soll, muss es lauten:

(2) Artikel 1 Nr. 10 und 34 Buchstabe c Buchstabe d treten mit Wirkung vom 16. Dezember 2004 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe j wird sowohl in Absatz 4 (Inkrafttreten 1.1.2006) als auch in Absatz 5 (Inkrafttreten 1.1.2007) erwähnt:

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und c, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 20, Nr. 34 Buchstabe j und Nr. 39 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, b, und d, Nr. 4, 5, 6, 7, Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 12 Buchstabe c und d, Nr. 13, 14, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 30, 32, 33, 34 Buchstabe e und j, 36, 37 Buchstabe a, Nr. 38, Artikel 2, 3 und 4 Nr. 2, 5, 7 Buchstabe a, Nr. 8, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe b und Artikel 15 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
3. In Absatz 5 wird Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c und d erwähnt. Die Nummer 12 in Artikel 1 besteht jedoch nur aus den Buchstaben a und b:

(5) Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, b, und d, Nr. 4, 5, 6, 7, Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 12 Buchstabe c und d, Nr. 13, 14, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 30, 32, 33, 34 Buchstabe e und j, 36, 37 Buchstabe a, Nr. 38, Artikel 2, 3 und 4 Nr. 2, 5, 7 Buchstabe a, Nr. 8, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe b und Artikel 15 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
4. Zu prüfen ist in Bezug auf die Änderung in § 35a Abs. 2 EStG, ob nicht nur die Stammvorschrift, sondern auch die Anwendungsbestimmung (Artikel 1 Nr. 34

Buchstabe I (§ 52 Abs. 50b Satz 2)), zum 1.1.2006 in Kraft treten muss (Ergänzung von Artikel 18 Abs. 4).

Zur Gesetzesbegründung:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Nummer 40 Buchstabe d)

Es wird folgende Textfassung vorgeschlagen:

Durch § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG soll die Besteuerung von Dividenden zielgerichteter geregelt werden. **§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG soll die hälftige Steuerfreistellung aller Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG regeln, die ein Anteilseigner von der Kapitalgesellschaft, an der er beteiligt ist, erhält. Die hälftige Steuerfreistellung beruht auf der Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft.** Dies gilt auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Mit diesen Grundsätzen ist eine hälftige Besteuerung **Steuerfreistellung** ohne vorhergehende Besteuerung des ausgeschütteten Gewinns auf der Ebene der Kapitalgesellschaft nicht zu vereinbaren.

Gleiches gilt für die Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

Die **hälftige Freistellung Steuerfreistellung** eines sonstigen Bezugs im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ist daher beim Anteilseigner künftig von der Voraussetzung abhängig, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf der Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat. Eine Minderung des Einkommens liegt auch in den Fällen vor, in denen bei der Körperschaft **für die Kapitalgesellschaft** noch keine erstmalige Steuerfestsetzung ergangen ist.

Nach dem neuen § 52 Abs. 4c Satz 2 **Die Änderung** ist die Änderung **ist** erstmals auf **sonstige** Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 **letzter Halbsatz** EStG anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zugeflossen sind (**vgl. Änderung zu § 52 Abs. 4b EStG**).

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 5 EStG, weil Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO nicht nur bei den ~~Einkünften aus Gewerbebetrieb~~ **Gewinneinkünften**, sondern auch im Bereich anderer Einkunftsarten festgesetzt (Reichweite des § 1 AStG, siehe dessen Abs. 4) werden können.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2 Nr. 2)

§ 10 Abs. 1 **Abs. 2** Nr. 2 EStG bestimmt den Kreis derjenigen Einrichtungen.....

Zu Nummer 11 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a und b (Nummer 1 und Nummer 3 – neu –)

... leistet, nicht zu steuerpflichtigem **steuerpflichtigem** Arbeitslohn führen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 – neu-)

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses(einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenusancen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen. In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Bör-

senbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen. Diese Bestimmung ist integraler Bestandteil des **von den Banken** mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern.

Der steuerrechtlich unproblematische Grundfall von Aktiengeschäften, die in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin abgeschlossen werden, stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

28.06	29.06	30.06
Kunde Verkäufer X gibt Verkaufs-Order	Gewinnverteilungsbeschluss der Hauptversammlung	
Kunde Käufer Y gibt Kauf-Order		Erfüllungsgeschäft

Nach § 39 AO wird der Kunde Y mit Abgabe der Kauf-Order zum wirtschaftlichen Eigentümer mit der Folge, dass dem Käufer **ihm** die Wertpapiere **Aktien** steuerlich zuzurechnen sind. Demzufolge erhält allein der Käufer Y die Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug von Kapitalertragsteuer) und einen **KapStKapitalertragsteuer**-Anrechnungsanspruch.

In dem Sonderfall eines so genannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtl. Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienkäufer als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

Die steuerrechtliche Lage im Fall von sog. Leerverkäufen, bei denen der Leerverkäufer die Aktien, die er veräußert, selbst erst am Markt beschaffen muss, stellt sich nach geltendem Recht wie folgt dar:

28.06	29.06	30.06
Aktien im Marktbesitz Leerverkäufer gibt Verkaufs-Order	Gewinnverteilungsbeschluss der Hauptversammlung	Leerverkäufer gibt Kauf-Order als Ausgleich für Verkaufs-Order
Kunde Käufer Y gibt Kauf-Order		Erfüllungsgeschäft

Am 29.06. sind die Aktien steuerlich den Marktteilnehmern zuzurechnen, in deren Eigentum und Besitz sich die Aktien an diesem Tag **befinden**, mit der Folge, dass diese die Netto-Dividende und den **KapStKapitalertragsteuer**-Anrechnungsanspruch erhalten.

Der Leerverkäufer wird nur in Höhe der Netto-Dividende belastet, damit die Bank in gleicher Höhe eine Verrechnung mit dem Kunden Y vornehmen kann.

Am 29.06. sind auch dem ~~aber auch~~ Kunden Y (Käufer) die erworbenen Aktien steuerlich zuzurechnen, d.h. er erhält ebenfalls eine Netto-Dividende und den ~~KapStKapitalertragsteuer~~-Anrechnungsanspruch. Um sicher zu stellen, dass dem Leerverkäufer weder eine Dividende noch ein ~~KapStKapitalertragsteuer~~-Anrechnungsanspruch vermittelt wird und sämtliche Ansprüche des Käufers- Y abgedeckt werden, **ist es erforderlich, dass** müsste die Bank den Leerverkäufer zusätzlich mit einem Ausgleichsanspruch in Höhe der Kapitalertragsteuer belasten **belastet**. Darauf zielt die vorgeschlagene Neuregelung ab.

Im Einzelnen:

Der neue Satz 4 bestimmt, dass die dort näher umschriebenen Einnahmen mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden. Die Regelung ist Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug.

In der Sache handelt es sich nicht um die vom Emittenten gezahlte Dividende, sondern um eine Ausgleichszahlung des Verkäufers (Dividendenkompensation). Es ~~handelt sich geht~~ nicht um einen sonstigen Bezug aus der Aktie selbst, sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Für die steuerliche Behandlung dieser Kompensationszahlungen gelten die gleichen Regeln wie für ~~richtige~~ **originäre** Dividenden, d.h. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens und insbesondere Erhebung der Kapitalertragsteuer nach §§ 43 ff. EStG.

Bei den zu regelnden Verkaufsfällen handelt es sich in der Praxis meist um sog. Leerverkäufe. Daneben gibt es aber auch Pannen oder Unzulänglichkeiten bei der Belieferung von über den Dividendenstichtag abzuwickelnden Veräußerungsgeschäften „cum Dividende“, die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden können, insbesondere Probleme im Erfüllungsgeschäft (sog. „Fails“). Auch hier **Hier** kann es **ebenfalls** zu mehrfachem Ausweis und zur mehrfachen Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommen. Auch diese Sachverhalte werden von der Gesetzesformulierung erfasst.

Mit der Formulierung „wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden“ wird sichergestellt, dass nur tatsächliche Leerverkäufe unter die Regelung fallen, nicht hingegen Leerverkäufe, bei denen die Aktien ~~cum~~ „**cum Dividende**“ veräußert und aus einer Wertpapierleihe ~~cum~~ „**cum Dividende**“ geliefert werden und es folglich zu einer Kompensationszahlung für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt. Diese Kompensationszahlungen werden in die Neuregelung nicht einbezogen. Die Neuregelung enthält hinsichtlich der Verwahrform der Aktien (in der Regel Girrosammelverwahrung) und im Hinblick auf die Handelsform (Börsenhandel oder außerbörslich) keine Einschränkung.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1)

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

.....

Mit der Ergänzung des Begriffs „Rentenzahlung“ durch den Begriff „~~lebenslange Rentenzahlung~~“, **„lebenslang“** wird klargestellt **geregelt**, dass diese steuerliche Privilegierung der Rentenzahlung voraussetzt, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 **EStG** zu versteuern.

Anmerkung:

Es bestehen erhebliche Zweifel (s. o.), ob die Ergänzung des Begriffs „Rentenzahlung“ durch den Begriff „lebenslang“ lediglich klarstellenden Charakter hat. Aus

Gründen des Vertrauensschutzes sollte eine gesetzliche Neuregelung angenommen werden.

.....
Die Ergänzung um die Worte „und erbracht“ soll klarstellen **bewirken**, dass die steuerliche Privilegierung nur soweit reicht, wie auch tatsächlich eine Rentenzahlung an den Bezugsberechtigten erbracht wird. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch Kündigung vorzeitig beendet und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Endet die Rentenzahlung hingegen auf Grund des Todes der versicherten Person, sind Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit nicht zu besteuern.

Anmerkung:

Meines Erachtens liegt keine Klarstellung, sondern eine gesetzliche Neuregelung vor.

~~Hinsichtlich der Ergänzung des Wortlauts um die Wörter „lebenslang“ und „und erbracht“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung der bisherigen Rechtslage, die auf Erträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Versicherungsverträge anwendbar ist.~~

Die Erweiterung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.

Zu Nummer 13 (§ 22 Nr. 5)

Allgemein:

§ 22 Nr. 5 EStG ist anzuwenden bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 82 EStG sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskasse **Pensionskassen** und Direktversicherungen. Korrespondierend ...

Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 43 Abs. 3 Satz 3 –neu-)

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Der neue Satz 3 bestimmt, in welchen Fällen unter die Gesetzesregelung fallende Einnahmen als inländische Kapitalerträge dem Abzug **Kapitalertragsteuerabzug** unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Emittent der erworbenen Anteile **Aktien** (die Aktiengesellschaft) die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 1 erfüllt, also Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Zu Nummer 27 (§ 44)

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

... Gewollten. Der Gesetzgeber des Steuersenkungsgesetzes hatte die entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 5 EStG nicht geregelt, weil es **er** dessen Haftungsregelung für die Fälle der Fiktion von § 44 Abs. 6 EStG nicht anwenden wollte (BT-Drucks 14/2683 S. 117). § 44 Abs. 5 Satz 2 EStG ...

Zu Nummer 28 (§ 44b Abs. 1 Satz 2)

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Nach § 8b Abs. 1 KStG bleiben Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bei der Einkommensermittlung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögens-

**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg**Nur per E-Mail**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Nachrichtlich

Oberste Finanzbehörden der Länder

Bayern
Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-VorpommernNiedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Schleswig-Holstein
Thüringen**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007);
Referentenentwurf**Zu dem Referentenentwurf des JStG 2007 nehme ich zu folgenden Punkten
Stellung:

- **Zu Artikel 1 Ziffer 12 a) aa) (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG)**

Siehe Ausführungen zu Artikel 4 Ziffer 4.

- **Zu Artikel 4 Ziffer 4 (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)**

Die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG soll nach der Gesetzesbegründung für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) auch dann nicht gewährt werden, wenn für die leistende Körperschaft noch keine erstmalige Steuerfestsetzung erfolgte. Da insoweit nicht klar ist, ob die vGA das Einkommen gemindert hat bzw. noch mindern wird, wird für diese Fälle eine Minderung des Einkommens unterstellt.

Diese grundlegende Fiktion in den Fällen einer fehlenden erstmaligen Steuerfestsetzung sollte im Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und § 8b Abs. 1 KStG) geregelt werden. Die Aussage in der Gesetzesbegründung reicht m. E. nicht aus.

Magdeburg, 25. Juli 2006

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: IV A 3 – S 1910 – 125/06
11. Juli 2006Mein Zeichen:
42 – S 1901 - 137

bearbeitet von: [REDACTED]

Tel.: (0391) 567- [REDACTED]

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
e-mail:
poststelle@mf.lsa-net.deLandeszentralkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Hessisches Ministerium
der Finanzen

MAT-A-BMF-5
Ordner 5 von 8
HESSE 90



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S 1901 A - 185 - II 22

Nur per E-Mail:

Bearbeiter/in
Durchwahl 32-
Fax 32-
E-Mail @hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen IV A 3 - S 1910 - 125/06
Ihre Nachricht vom 11. Juli 2006

Bundesministerium der Finanzen

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Datum 25. Juli 2006

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) Referentenentwurf

Zu dem Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 vom 10. Juli 2006 nehme ich wie folgt Stellung:

a) Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 (Ifd. Nummer 12, Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa)

Neben den in der Gesetzesbegründung genannten Fallgestaltungen „Leerverkäufe“ und „Fails“ sind nach den Erfahrungen der hessischen Bankenprüfer auch die Fallgestaltungen „mit Sachdarlehen ex Dividende belieferte Geschäfte“ in beträchtlichem Umfang praxisrelevant. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Fallgestaltung insbesondere bei der Abwicklung über Kreditinstitute rege ich an, die Gesetzesbegründung wie folgt zu ergänzen:

weiteres
Die Sachverhalte, die man in der Praxis häufig antrifft, sind die Belieferung von Aktienverkäufen „cum Dividende“ mit über Wertpapierdarlehen erworbene Papiere „ex Dividende“. Dieses Instruments bedienen sich meistens die Abwicklungsabteilungen der Banken wenn sie feststellen, dass kein Lieferbestand vorhanden ist. Aktien aus Wertpapierdarlehen können taggleich erworben und beliefert werden.

etwas
In diesen Fällen hängt es von in der Person des Bearbeiters liegenden Kriterien und der Organisation der Abteilung ab, ob die kontrahierende Stelle benachrichtigt wird. Die empfangende Depotstelle eines Börsenkaufs kann die tatsächliche Quelle des Bezugs nicht erkennen, wenn die Papiere pünktlich am zweiten Handelstag in ihr Depot eingebucht werden.“ >

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Friedrich-Ebert-Allee 8 · 65185 Wiesbaden · Telefon (0611) 32-0 · Telefax (0611) 32-24 71
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de · Internet: www.hmdf.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber: HCC-HMdf · Landesbank Hessen/Thüringen · BLZ: 500 500 00 · Konto: 100 24 84

„(9) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so entfällt die Freistellung der Einkünfte, soweit der andere Staat

1. die Einkünfte einer anderen Abkommensbestimmung zuordnet und dadurch die Einkünfte nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuern kann, oder
2. die Einkünfte nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die dort nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

§ 34c Absatz 1 und 2 ist anzuwenden. Absatz 8 und § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Wegen der vorstehenden Ergänzung um § 50d Abs. 9 EStG muss § 34c Abs. 6 Satz 1 EStG (Art. 1 Nr. 19 Buchstabe c neu) wie folgt gefasst werden:

„Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 und des § 50d Abs. 9 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.“

Die bisherige Nr. 19 Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 43 EStG)

Für die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG geplante Regelung, mit der insbesondere sog. Leerverkaufsfälle den anderen Dividenden gleichgestellt werden, bedarf es nach der Gesetzesbegründung (vgl. S. 62) keiner Folgeänderung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die Neuregelung in § 20 Abs. 1 EStG sei Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG-E gelten auch die dort näher umschriebenen Einnahmen als sonstige Bezüge. Sonstige Bezüge sind bisher in Satz 1 und 2 des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bezeichnet; § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG verweist ebenfalls auf diese Sätze 1 und 2. Meines Erachtens ist jedoch mit diesem Verweis die Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht zweifelsfrei geregelt. Zwar werden diese Einnahmen an Stelle der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG gezahlt, jedoch versteuert auch der Veräußerer im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG letztlich nur ein Surrogat. Gleichwohl ist diese Vorschrift ausdrücklich in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG enthalten.

§ 20 Abs. 2 ist nicht
einschlägig anders S V

Um Zweifel auszuräumen, sollte die Aufzählung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG um den neuen Satz 4 ergänzt und § 52 Abs. 36 EStG-E entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 4 Nr. 9 (§ 38 Abs. 1 KStG)

Die Anwendungsregelung des § 34 Abs. 13d KStG-E sollte auf Genossenschaften ausgedehnt werden, die aus im Zeitpunkt des Systemwechsels bestehenden Genossenschaften durch Umwandlung hervorgegangen sind (entsprechend dem Antrag zum Entwurf des StÄndG 2007 von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt).

Zu Art. 7 Nr. 7 (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG)

Im neuen § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG sollte das Wort „Tag“ durch „Zeitpunkt“ ausgetauscht werden. Bei der Angabe des Zahlungszeitpunktes reicht - wie bei der Angabe des Leistungszeitpunktes - die Angabe des Monats aus, um die Zahlung einem bestimmten Voranmeldungszeitraum zuordnen zu können; daher sollte das Wort „Tag“ hier vermieden werden.

Zu Art. 7 Nr. 8 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 Satz 1 UStG) – Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung wird im zweiten Absatz auf das Urteil des BFH V R 48/02 (BStBl. II 2006, S. 384) verwiesen und dargestellt, dass einem Unternehmer der Vorsteuerabzug zustehe, wenn er eine unentgeltliche Leistung ausführt, die als entgeltliche Leistung steuerfrei wäre. Dieser Satz berücksichtigt nicht, dass im Streitfall auf die Steuerfreiheit der Umsätze verzichtet werden sollte. Ein generelles Vorsteuerabzugsrecht unabhängig von der beabsichtigten Option zur Steuerpflicht sollte jedoch nicht eröffnet werden. Da bei der Auslegung von Gesetzen und Gesetzesänderungen auch die Gesetzesbegründungen herangezogen werden, schlage ich vor, entsprechend der Formulierung im BMF-Schreiben vom 28. März 2006, BStBl. I S. 346 folgenden Satz 2 aufzunehmen:

„Der BFH hatte im Streitfall dem Unternehmer das Recht zum Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze, die mit einer aus unternehmerischen Gründen zunächst unentgeltlich erfolgten Verpachtung zusammenhängen, zugesprochen, weil die ernsthafte Absicht, steuerpflichtige Vermietungsumsätze zu erzielen, nachgewiesen worden war.“

